

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Rechnungsführerinnen
und Rechnungsführer
der Aargauer Gemeindeverbände und
selbstständigen Anstalten,
deren Rechnung nicht von einer
Gemeinde geführt wird

17. Januar 2023

**Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2023 für Rechnungsführerinnen und
Rechnungsführer der Gemeindeverbände und selbstständigen Anstalten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 sowie über weitere aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

1. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2022

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt in Form von txt- und pdf-Dateien, die per Mail zu übermitteln sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen bzw. Ausnahmen für jene Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung gestützt auf § 95a Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 27b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindegemeinschaften (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 nicht nach HRM2, sondern nach branchenspezifischen Normen führen (vgl. auch Ziffer 1.3 unten).

Einreichungsfrist Zahlen der Jahresrechnung: **spätestens 20. März 2023**

Einreichungsfrist Zusatzunterlagen: **spätestens 15. Juni 2023**

Mailadresse: finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

1.1 Zahlen der Jahresrechnungen der Verbände und Anstalten

Die Zahlen der Jahresrechnung sind in Form von drei txt-Dateien – für die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung (sofern vorhanden) und die Bilanz – einzureichen. Diese Dateien sind wie folgt zu bezeichnen:

Erfolgsrechnung	xxxxLR2022R3
Investitionsrechnung	xxxxIR2022R3
Bilanz	xxxxBR2022R3

Die xxxx beziehen sich auf die kommunizierte Identifikationsnummer des Verbandes beziehungsweise der Anstalt, und R3 signalisiert, dass es sich um die Jahresrechnung eines Verbandes oder einer Anstalt handelt.

Wir bitten Sie, die Dateien vor dem Versand kritisch durchzusehen und das Zahlenmaterial zu plausibilisieren. Insbesondere sollten die nicht bebuchten Konti nicht enthalten sein, keine doppelten Rechenkreise vorliegen sowie der Soll/Haben-Ausgleich geprüft werden.

1.2 Zusatzangaben

Die Gemeindeverbände und -anstalten haben nachfolgende Zusatzunterlagen als pdf-Dokumente einzureichen. Die [erforderlichen Vorlagen](#) finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Gemeindeabteilung.

- Unterzeichnete Selbstdeklaration,
- rechtskräftig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung gegenüber der Kontrollstelle gemäss § 81 Abs.1 GG,
- Bestätigungsbericht der Kontrollstelle gemäss § 81 Abs. 1 und 3 GG,
- Prüfberichte der externen Bilanzprüfung (inklusive Checkliste),
- wenn vorhanden, Erläuterungsberichte der Kontrollstelle und/oder der externen Prüfung,
- alle weiteren externen Prüfberichte (Mehrwertsteuer, SVA, etc.).

Wir bitten Sie, die Unterlagen für die Gemeindeverbände und die Anstalten einzureichen, sobald diese vollständig sind; Fristen müssen nicht abgewartet werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Dokumente einzeln einscannen.

1.3 Verbände und Anstalten ohne Rechnungslegung nach HRM2

Für Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung – gestützt auf § 95a Abs. 2 lit. a GG – nach Branchenstandards führen, sind folgende Abweichungen von den obigen Ausführungen zu beachten:

- Die Jahresrechnung ist im pdf-Format einzureichen.
- Anstelle der Selbstdeklaration ist lediglich eine formelle Bestätigung (zum Beispiel Protokollauszug) über die Genehmigung der Jahresrechnung durch das zuständige Organ einzureichen.

Die Vollständigkeitserklärung sowie die erwähnten Prüf- und Erläuterungsberichte (soweit vorhanden) sind hingegen gemäss Ziffer 1.2 einzureichen, und die Abgabefristen für die Zahlen der Jahresrechnung einerseits und die Zusatzunterlagen andererseits gelten gleich wie für alle anderen Verbände und Anstalten.

2. Hinweise zum Rechnungsabschluss 2022

2.1 Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen

Wie schon verschiedentlich informiert (vgl. z.B. Informationsschreiben 1/2022), musste im Jahr 2022 die periodische Neubewertung der Liegenschaften Finanzvermögen durchgeführt werden. Falls dies noch nicht erfolgt ist, sind die entsprechenden Arbeiten nun spätestens im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2022 zu erledigen.

2.2 Rechnungsabgrenzungen aufgrund von Lieferverzögerungen

Aufgrund der in verschiedenen Bereichen nach wie vor bestehenden Lieferschwierigkeiten kommt es vereinzelt vor, dass für 2022 geplante und budgetierte Anschaffungen nicht im vergangenen Jahr abgeschlossen werden konnten. Wenn es sich um Anschaffungen handelt, die mit einem Budgetkredit getätigt werden können, so verfällt dieser Kredit Ende Jahr, und im Budget 2023 steht kein Kredit dafür bereit.

Wenn diese Konstellation gegeben ist, so darf beim Rechnungsabschluss 2022 ausnahmsweise eine Abgrenzungsbuchung erfolgen, so dass der Aufwand noch in diesem Jahr erfolgswirksam wird, womit kreditrechtliche Probleme umgangen werden können. Diese Regelung gilt nur, wenn der Kredit effektiv wegen einer unverschuldeten Lieferverzögerung verfallen würde, und sie ist als Ausnahmebestimmung auf das Rechnungsjahr 2022 beschränkt.

3. Handbuch Rechnungswesen

Grössere Anpassungen im Handbuch Rechnungswesen stehen nicht an. Einige kleinere Korrekturen, Präzisierungen und Ergänzungen werden voraussichtlich im ersten Quartal 2023 umgesetzt. Alle Anpassungen werden dokumentiert, und wir werden Sie informieren, wenn die angepasste Version verfügbar ist.

4. Handbuch Rechnungsprüfung

Das Handbuch Rechnungsprüfung, das sich in erster Linie an die Mitglieder der Finanzkommissionen beziehungsweise Kontrollstellen richtet, ist in verschiedenen Punkten veraltet. Es wird daher bereinigt, formal überarbeitet und aktualisiert. Die neue Fassung wird in den nächsten Wochen aufgeschaltet und steht so den Finanzkommissionen rechtzeitig für die Prüfung der Jahresrechnungen 2022 zur Verfügung.

5. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

5.1 Kreditüberschreitungen

Nicht in allen Fällen wird der Überwachung von Krediten, insbesondere von Verpflichtungskrediten, die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ.

Es ist nicht zulässig, substanzielle Überschreitungen erst mit der Kreditabrechnung zu genehmigen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten.

5.2 Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind zulässig, müssen aber von der Legislative beschlossen werden. Nicht immer enthalten diese Beschlüsse alle erforderlichen Elemente. Der Beschluss muss die Modalitäten der Vorfinanzierung definieren. Insbesondere muss neben dem Zweck auch die maximale Höhe der zu bildenden Vorfinanzierung angegeben werden. Die detaillierten Ausführungen zum Thema finden sich im [Handbuch Rechnungswesen unter Ziffer 6.3.](#)

5.3 Bewertung Beteiligungen Verwaltungsvermögen

Alle Anlagen des Verwaltungsvermögens dürfen maximal zum Anschaffungswert bilanziert werden. Dies gilt auch für Beteiligungen, wo es vereinzelt zu höheren Bewertungen gekommen ist. Die Regeln für die Erst- und Folgebewertung finden sich im [Handbuch Rechnungswesen unter Ziffer 7.2.4](#).

6. Kontakt

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Wechsel im Präsidium Ihres Verbandes rechtzeitig mit den entsprechenden Kontaktdaten über die nachfolgend aufgeführte Mailadresse melden. Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung (finanz-aufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch; 062 835 16 50).

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden